



FNP-Teiländerung "Sonderbauflächen Seniorenresidenz und Lebensmittelmarkt Trierer Str."

Ortsgemeinde Osann-Monzel VG Wittlich-Land

Umweltbericht gem. § 2 BauGB

Stand: Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 10.04.2024

Bearbeitung: ARK Umweltplanung und -consulting Paul-Marien-Str. 18

66111 Saarbrücken



Stand: Offenlage erstellt: 10.04.2024

ARK Umweltplanung und -consulting

Paul-Marien-Str. 18 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 373469 Fax: 0681 373479

email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich Dr. Friedrich Wilhelmi M.sc. Biol. Fabio Geisen



Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Darstellung der Teiländerung	6
3.	Planungsalternativen	8
4.	Planerische und gesetzliche Vorgaben	8
4.1 4.2 4.3 4.4 4.4.1 4.4.2 4.4.3 4.4.4 4.4.5 4.5	Einschlägige Rechtsgrundlagen Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Schutzgebiete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung Naturpark Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil Schutzgebiete nach WHG/LWG Biotopkartierung und Artnachweise	8 9 9 9 9
5.	Bestand und Bewertung des Umweltzustands	10
5.1.2.2 5.1.2.3 5.1.2.4 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora Biotope und Vegetation Fauna Avifauna Fledermäuse und sonstige Säugetiere Herpetofauna Sonstige Schutzgut Boden Schutzgut Wasser Schutzgut Klima/Luft Schutzgut Landschaftsbild Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	10 14 14 15 16 19 19 20 20 20
5.7 6.	Schutzgut Mensch	
6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.2.3 6.2.4 6.2.5 6.2.6 6.2.7 6.3 6.4 6.5 6.6	Allgemeines Schutzgutbezogene Wirkungsprognose Biotope, Fauna und Flora Boden Wasser Klima/Luft Landschaftsbild Kultur- und sonstige Sachgüter Mensch Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Umwelthaftungsausschluss Wechselwirkungen Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes	21 21 23 23 23 24 24 24 29 30 31
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen	31
8.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	33
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
10.	Verwendete Quellen	35
Anhang		



Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Teiländerung des FNP
- Abb. 2: Ausschnitt der FNP-Teiländerung
- Abb. 3: Dokumentation des Planbereiches 1
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches 2
- Abb. 5: Dokumentation des Planbereiches 3
- Abb. 6: Dokumentation des Planbereiches 4
- Abb. 7: Ergebnis der Transekt-Erfassung
- Abb. 8: Panoramaaufnahme Standort 8
- Abb. 9: Lage der Aufnahmepunkte
- Abb. 10: Fotodokumentation Sichtachsen Aufnahmepunkt 1 und 2
- Abb. 11: Fotodokumentation Sichtachsen Aufnahmepunkt 3 bis 8
- Abb. 12: Übersichtslageplan externer Ausgleich

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze
- Tab. 3: Biotope innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 4: registrierte Vogelarten
- Tab. 5: über Lautanalyse ermittelte Fledermausarten
- Tab. 6: registrierte Tagfalterarten
- Tab. 7: Biotope, Inwertsetzung und Betroffenheit



1. Einleitung und Anlass

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel plant die Errichtung einer Seniorenresidenz und eines Lebensmittelmarktes am westlichen Siedlungsrand der Gemarkung Osann südlich der Trierer Str. (L 53). Da sich die Planung aufgrund des Flächenbedarfs nicht im Altort der Gemarkung Osann verwirklichen lässt, ist ein Ausweichen in den Außenbereich erforderlich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, gleichzeitig als Suchfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft mit dem Vorschlag "Erhalt/Entwicklung von extensivem Dauergrünland".

Die aufzustellenden Bebauungspläne sind daher nicht aus dem bestehenden FNP entwickelbar. Die Verbandsgemeinde sieht daher eine Teiländerung des bestehenden FNP vor.

Der Geltungsbereich der 34. Teiländerung des Flächennutzungsplanes von 2006 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,63 ha. Eine vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Raumverträglichkeit wurde durchgeführt.

Parallel zur Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser wird nachfolgend als gesonderter Bestandteil der Begründung vorgelegt. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.

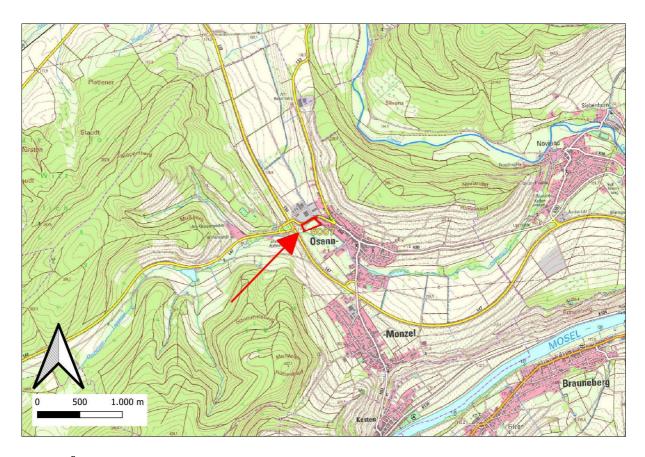


Abb. 1: Übersichtslageplan der Teiländerung des FNP (Kartengrundlage: Messtischblatt DTK 6007; © LVermGeo Rheinland-Pfalz)



2. Darstellung der Teiländerung

Der Bereich der Teiländerung liegt im Außenbereich unmittelbar westlich der Ortslage von Osann südlich der Trierer Str. (L 53). Gegenüber befindet sich das Gewerbegebiet "Am Weisenstein".

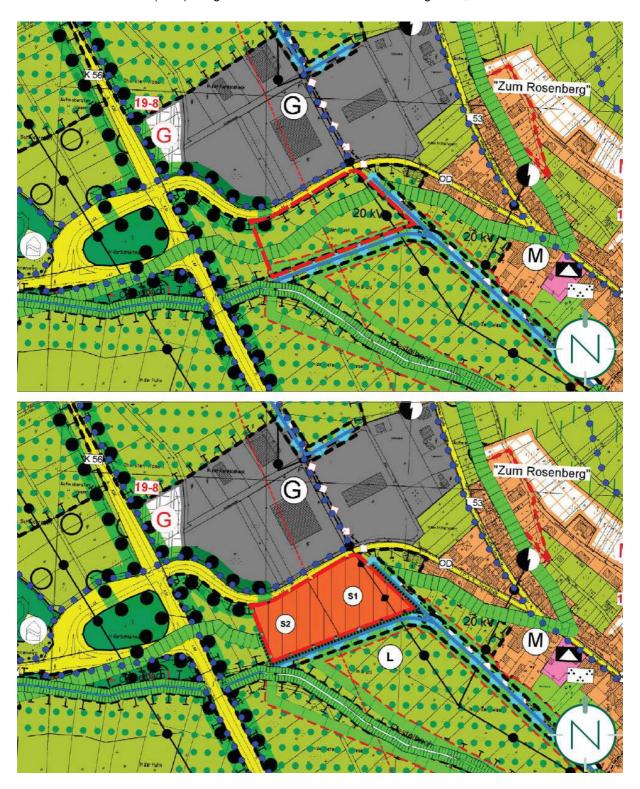


Abb. 2: Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), aus: KernPlan, Begründung zur TÄ, Stand Entwurf, 26.04.2023



Innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung stellt der Flächennutzungsplan eine "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und eine "Suchfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft" gem. § 5 Abs. 4 BauGB mit dem Vorschlag "Erhalt/Entwicklung von extensivem Dauergrünland" dar.

Die Suchfläche wurde nachrichtlich aus der Landschaftsplanung übernommen und im Beteiligungsverfahren mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt. Bislang fand keine ökologische Inwertsetzung als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die Auswahl als Aufwertungsfläche deutet jedoch bereits auf den geringwertigen ökologischen Ausgangszustand hin.

Zusätzlich stellt der Flächennutzungsplan eine oberirdische 20-kV-Freileitung und das Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" sowie eine geplante unterirdische Hauptabwasserleitung dar. Die geplante Hauptabwasserleitung wurde zwischenzeitlich entlang des Östelbaches realisiert und soll in die Planung integriert werden.

Nördlich des Gebietes wird neben der örtlichen Hauptverkehrsstraße das bestehende Gewerbegebiet, sowie eine geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Westlich grenzt eine überörtliche Hauptverkehrsstraße (L 47/L 53), sowie Immissionsschutzpflanzungen an.

Künftig wird eine ca. 0,88 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches der 34. Teiländerung des Flächennutzungsplanes als "Sonderbaufläche S1 "Seniorenresidenz" und eine 0,75 ha große Teilfläche als "Sonderbaufläche S2 "Lebensmittelmarkt" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung einer Seniorenresidenz und eines Lebensmittelmarktes planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Nutzung erfolgt in den nachfolgenden bzw. parallel aufgestellten Bebauungsplänen.

Die bisherige Darstellung des Geltungsbereiches als LSG entfällt bzw. wird angepasst...

Tab. 1: Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches (Werte aus KernPlan)

	FNP vor der TÄ	FNP vor der TÄ
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,63 ha	-
Suchfläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft	ca. 1,63 ha	-
Landschaftsschutzgebiet "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz"	ca. 1,1 ha	-
Oberirdische Hauptversorgungsleitung	nachrichtlich	nachrichtlich
Geplante unterirdische Hauptabwasserleitung	nachrichtlich	-
Sonderbaufläche S1 "Seniorenresidenz"	-	ca. 0,88 ha
Sonderbaufläche S2 "Lebensmittelmarkt"	-	ca. 0,75 ha



3. Planungsalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche der vorangegangenen vereinfachten raumordnerischen Prüfung zur geplanten Seniorenresidenz und eines angrenzenden Lebensmittelmarktes sowohl im Innen- als auch im Außenbereich untersucht. Die Baulücken im Innenbereich sind entweder zu klein oder scheiden aufgrund ihrer Zufahrtsituation oder Nutzung als Weinbaufläche aus.

Im Außenbereich verblieb nach einer Abschichtung von Suchflächen mit unterschiedlichen Restriktionen (Relief, bestehende schützenwerte Weinbaukultur, Hochspannungsleitung mit erforderlichem Schutzstreifen, dezentrale Lage) lediglich der favorisierte Standort "In der Krumt", der sich durch seine fußläufig und mit dem ÖPNV erreichbare Lage auszeichnet.

4. Planerische und gesetzliche Vorgaben

4.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umwelt- schutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15 BNatSchG	keine Betroffenheit von Schutzgebieten (LSG VO §1 Abs. 2), keine Auswirkungen auf geschützte Biotope und FFH-Lebensräume
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000- Gebieten, Lebensräumen und Arten	FFH-Verträglichkeit gesichert
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz RP (LWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	Retentionsausgleich
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	nicht betroffen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störempfindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BlmSchG	Gutachten
Landeswaldgesetze	Erhalt und Sicherung des Waldes	nicht betroffen
Denkmalschutzgesetz RP (DSchG)	Belange des Denkmalschutzes	nicht betroffen
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

4.2 Landesentwicklungsprogramm IV und Landschaftsprogramm

Gemäß der Themenkarte "Landschaftstypen" des LEP IV befindet sich der Geltungsbereich im Übergangsbereich einer durch Weinbau geprägten Agrarlandschaft zu einer durch Hang- und Kuppenwälder geprägten Halboffenlandschaft. Die Landschaftstypen stellen die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen dar, in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind. Gem. der Themenkarte "Erholungs- und Erlebnisräume" befindet sich der Standort innerhalb des ausgewiesenen Erholungs- und Erlebnisraumes "Moseltal" hoher Landschaftsbildqualität und zentraler landschaftlicher Leitstruktur, die sich über die Landesgrenze hin fortsetzt.



4.3 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Die regionalen Raumordnungspläne sind die fachlich verbindlichen Konkretisierungen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV). Das Plangebiet befindet sich in einem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung, wobei dieses an der Trierer Str. endet. Vorranggebiete sind nicht betroffen. Gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes von 2014 befindet sich der Planbereich neben einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

4.4 Schutzgebiete

4.4.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet "Mosel" (DE-5908-301) befindet sich ca. 3 km südwestlich. Das FFH-Gebiet umfasst mehrere naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte der Mosel mit noch erhaltenen Fluss- und Flussauenbiotopen von Trier bis Koblenz. Aufgrund der Entfernung dürfen direkte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume und Arten ausgeschlossen werden. Es sind lediglich aquatische Arten gemeldet.

Auch für das ca. 3,5 km südöstlich mit einer der zahlreichen Teilflächen beginnende FFH-Gebiet "Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel" (DE-5809-301) darf eine erhebliche Wirkung ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden, da die charakteristischen Biotopstrukturen der Moselhänge und die Lebensräume der hier gemeldeten Arten nicht betroffen sind. Dies schließt auch die silvicole Bechsteinfledermaus und das große Mausohr ein.

4.4.2 Naturpark

Naturparks sind von der Planung nicht betroffen.

4.4.3 Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich am äußeren Rand¹ des LSG "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" (VO v. 17. Mai 1979). Gem. §1 Abs. 2 der VO sind Flächen im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht Bestandteil des LSG. Die Darstellung wird entsprechend geändert. Im Zuge des vorgeschalteten raumordnerischen Verfahrens wurde die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Schutzzielen der VO bereits festgestellt.

4.4.4 Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile

4.4.5 Schutzgebiete nach WHG/LWG

Ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder gesetzlich festgesetzte oder faktische Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

4.5 Biotopkartierung und Artnachweise

Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 16.05.2022) sind von der Planung keine erfassten Biotope des Biotopkatasters

¹ die Grenze bildet die L 53



Rheinland-Pfalz betroffen, d.h. weder registrierte Lebensräume nach Abs. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope.

Gem. dem Modul Artnachweise sind in der betreffenden, die nördliche Ortslage von Osann, den bewaldeten Hüttenkopf mit vorgelagerten Rebflächen und die Halboffenlandschaft zwischen Hüttenkopf und Meisberg umfassenden Rasterzelle (Gitter-ID 3525532) keine Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. Anh. I/Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie registriert. Die Planungsfläche liegt an der südwestlichen Ecke der Rasterzelle, die drei benachbarten Zellen führen darüber hinaus die Rohrweihe (Gitter-ID 3505532, aktueller Nachweis aus 2022!) und den Schwarzmilan (Gitter-ID 3525530) auf.

in der ARTeFAKT-Datenbank für das TK 25-Blatt 6007 (Abruf 16.05.2022) sind darüber hinaus neben weiteren Zugvogelarten folgende Anhang I -Arten der Vogelschutzrichtlinie gelistet: Eisvogel, Uhu, Trauer- und Flussseeschwalbe, Zwergmöwe, Wespenbussard, Schwarzmilan, Goldregenpfeifer, Weißund Schwarzstorch, Kornweihe, Wachtelkönig, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht, Wanderfalke, Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen und Heidelerche.

Folgende Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt: Dicke Trespe, Bachmuschel, Hirschkäfer, Spanische Flagge, Apollofalter, Groppe, Bitterling, Schlingnatter, Zaun-, Mauer- und westliche Smaragdeidechse, Kammmolch, Wechsel-, Kreuz- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Haselmaus, Wildkatze sowie diverse Fledermausarten.

5. Bestand und Bewertung des Umweltzustands

5.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

5.1.1 **Biotope und Vegetation**

Der Planbereich umfasst einen Grünlandschlages zwischen der Trierer Str. mit angrenzendem Feldwirtschaftsweg und dem begradigten Östelbach². Floristisch ist das Grünland als blütenarme, aufgedüngte frische Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese zu klassifizieren. Neben den beiden dominanten Gräsern finden sich auch nitrotolerante Kennarten der Arrhenathereten wie Galium album, Arrhenaterum elatius, Heracleum sphondylium und Leucanthemum vulgare, die beiden letztgenannten allerdings in sehr geringer Abundanz. Keine der Kennarten weist eine hohe Frequenz oder Dominanz, d.h. Deckung > 1% auf. Weitere Arten sind: Taraxacum officinale agg., Ranunculus acris, R. repens, Rumex acetosa, Anthoxanthum odoratum, Cardamine pratensis, Poa pratensis, Plantago lanceolata, Trifolium pratense, Ajuga reptans, Veronica chamaedrys und Cerastium holosteoides.

Gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP (Stand: 05.03.2024) ist die Grünlandfläche in ihrem Zustand als blütenarme und intensiv bewirtschaftete Fläche nicht als FFH-Lebensraum anzusprechen, da das Kombinationskriterium von mind. 4 Kennarten und der Dominanz mindestens einer Kennart (mit einer Deckung > 1%) nicht zutrifft. Zudem liegt gem. der Kartierkriterien der Kräuteranteil (ohne Störzeiger wie der Brennnessel) deutlich unter 20%. Zudem ist der Störzeigeranteil zumindest lokal hoch (Linaria vulgaris, Cirsium arvense, Urtica dioica, Rumex obtusifolius), wenngleich in der Gesamtdeckung unter 25%. Die Brennnessel bildet z.B. stellenweise Dominanzbestände.

² unklar ist, ob es sich hierbei um einen künstlich angelegten Graben (ehem. Mühlgraben) oder den begradigten ursprünglichen Gewässerverlauf handelt





Abb. 3: Blick von Westen (links) und Norden (rechts) auf die Planungsfläche mit blütenarmem, gedüngtem Grünland (im Bildhintergrund Östelbach mit Gehölzsaum außerhalb des Geltungsbereiches)

Der Östelbach liegt außerhalb des Planbereiches, ebenso die den Bach säumende Gehölzreihe. Hierbei handelt es sich um eine eingewachsene Baumreihe aus alten Eschen, einzelnen Bruchweiden, Gewöhnlichen Traubenkirschen, Bergahorn, Stieleichen, Hainbuchen und Vogelkirschen.

Die Baumreihe war 2022 noch mit einer vorgelagerten Reihe aus Apfelbäumen zu einem breiten und dichten Gehölzstreifen zusammengewachsen, wobei vor allem Blutroter Hartriegel, Gewöhnlicher Schneeball, Hasel und Brombeere dicht in den Bestand eingewachsen waren. Die Obstbaumreihe wurde 2023 entfernt



Abb. 4: begradigter bzw. angelegter Bachabschnitt des Östelbaches südlich der Planungsfläche ohne Krautsaum (links); Sicherung durch Betonhalbschale im Bereich der landwirtschaftlichen Überfahrt (rechts)

Der Östelbach ist bis auf eine Betonhalbschale im Bereich der landwirtschaftlichen Überfahrt südöstlich der Planungsfläche offenbar nicht technisch gesichert, die Grünlandbewirtschaftung gegenüber dem angrenzenden Gehölzstreifen reicht bis an den Uferrand, daher fehlt ein Krautsaum. Lediglich innerhalb des z.T. mit Astwerk aufgestauten Bachbettes finden sich stellenweise *patches* der Wasser-Schwertlilie Am östlichen Rand schließt die Planungsfläche neben dem vorbeiführenden Feldwirtschaftsweg mit einer dichten Strauchecke aus Schlehe, Vogelkirsche, Blutrotem Hartriegel, Eberesche, Hasel, Hainbuche, Gewöhnlichem Schneeball und Hundsrosen ab, hinzu kommen einzelne noch junge solitäre Eschen. Auch dieser Bereich befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches.





Abb. 5: alte Gehölzreihe am Südrand der Planungsfläche mit vorgelagerter eingewachsener Obstbaumreihe (obere Bildreihe, Frühjahr 2023); mittlere Bildreihe, mit Fußpfad erschlossener Abschnitt und Ablagerungen von Anwohnern; aufgelichteter Gehölzsaum und entfernte Obstbaumreihe im September 2023 (untere Bildreihe)

Entlang des nördlich tangierenden Feldwirtschaftsweges ist die junge Baumreihe aus angepflanzten, größtenteils kümmernden bzw. abgestorbenen Eschen mittlerweile mit Brombeeren eingewachsen. An der nordöstlichen Ecke im Bereich der landwirtschaftlichen Zufahrt befindet sich eine dicht eingewachsene Obstbaumgruppe aus 4 mittelalten, z.T. abgestorbenen Apfelbäumen. Einer der Bäume hat eine initiale Stammhöhle ausgebildet, in der sich ein Altnest (verm. Kohlmeise) befindet.





Abb. 6: Strauchecke am Ostrand und Brombeersaum am Nordrand der Fläche entlang der Feldwirtschaftswege (mittlere Bildreihe); eingewachsene z.T. abgestorbene Obstbaumgruppe an der nordöstlichen Ecke der Planungsfläche (u.l.); initiale Stammhöhle mit Altnest (u.r.)

Nach dem landesweiten OSIRIS-Biotoptypenschlüssel sind somit folgende Einheiten innerhalb des Geltungsbereiches anzutreffen:

Tab. 3: Biotope gem. Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (Stand: 17.04.2020)

Kennung	Biotop	Anmerkung
EA3	Grünland	Gedüngte Fettwiese frischer Ausprägung
BF6	Obstbaumreihe	eingewachsene Obstbaumreihe und vorgelagerte Reihe
		(mittlerweile entfernt)
BD4	Böschungshecke	geringe Maturität, lückig
HC4	Bankett, Grünstreifen	
VB1	Rad-/Feldwirtschaftsweg	geschottert
VA0	Verkehrsweg	asphaltiert



5.1.2 Fauna

5.1.2.1 Avifauna

Das Areal des Vorhabens ist ein gehölzfreies Grünland in frischer und eutraphenter Ausprägung. Gehölze befinden sich am Rand in Form einer eingewachsenen Obstbaumgruppe aus 4 mittelalten, z.T. abgestorbenen Apfelbäumen entlang des Feldwirtschaftsweges. Weitere Hecken bzw. Gehölzreihen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, grenzen jedoch unmittelbar an.

In den Obstbäumen wurden bis auf eine initiale Stammhöhle (mit Meisen-Altnest) keine Höhlungen oder horstartigen Nester registriert, die einer mehrfach genutzten oder nachhaltigen Fortpflanzungsstätte entsprächen. Generell kann diesem Bestand nur eine untergeordnete Bedeutung für die Avifauna zugesprochen werden.

Es wurden bei den insgesamt 7 Begehungen (2022 und 2023) zur Brutvogelerfassung 21 Vogelarten registriert, von denen nur zwei Arten, die Kohlmeise und die Dorngrasmücke mit Sicherheit als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereiches der Teiländerung zu verorten sind. Die Neststandorte der übrigen registrierten Arten befinden sich außerhalb, entweder in der unmittelbar östlich angrenzenden Hecke und dem den Östelbach begleitenden Gehölzsaum im Süden oder im Fall der Gebäudebrüter in der Ortslage von Osann.

Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht registriert, sie können schon aufgrund der frequenten und frühzeitigen Mahd ausgeschlossen werden. Die Art mit der höchsten Erwartungswahrscheinlichkeit, die Feldlerche, wäre auf Grund ihrer häufigen und auffälligen Singflüge der Erfassung mit Sicherheit nicht entgangen.

Der Vorhabenstandort ist für die Mehrzahl der registrierten Vogelarten daher lediglich Nahrungsraum. Speziell die Finken- und Sperlingsartigen wie Grünfink, Bluthänfling und Haussperling waren gegen Ende ihrer Brutzeit bei Einflügen in kleinen Trupps zu sehen. Die Brutplätze des Haussperlings dürften in die angrenzenden Wohnbauflächen verortet werden, er kommt mit hoher Sicherheit jedoch auch als Freibrüter in der östlich angrenzenden Hecke vor.

Nahrungsgäste mit hoher Stetigkeit waren Ringeltaube und Elster, während der späten Erfassungstermine kam die Wacholderdrossel in kleineren Gruppen hinzu.

Die gesamte Grünlandfläche und mithin der Geltungsbereich bzw. dessen Luftraum wird vom Turmfalken bejagt. Der Rotmilan als besonders planungsrelevante Art konnte lediglich bei einem Bobachtungstermin in einem Suchflug über der Fläche beobachtet werden. Es ist davon jedoch auszugehen, dass die Fläche insbesondere zu den Mahdterminen als Nahrungsraum genutzt wird.

Dass der Verlust der Planungsfläche eine relevante Wirkung für den opportunistisch auch Freiräume in Siedlungsraum zur Nahrungssuche aufsuchende Art entfaltet, darf bezweifelt werden, auch aufgrund der geringe Größe. Kenntnis über nahegelegene Horste bestehen nicht.

Aufgrund der geringen Größe der Freifläche und der Lage zwischen einer Gehölzreihe (Vertikalstruktur) und der stark befahrenen Trierer Straße war eine Relevanz als Rastraum für Vögel nicht zu erwarten. Über die genannten truppweisen Einflüge konnten im Septembertermin auch keine diesbzgl. Beobachtungen gemacht werden.

Tab. 4: registrierte Vogelarten

Art	Lat. Name		RL RP	BNatSchG BartSchV VSR	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher	Häufig- keit			BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BV = Brutvorkommen, NG=Nahrungsgast: GB = Geltungsbereich
Amsel	Turdus merula	h	*		FKB an Ufergehölzen
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	h	*		HB an Ufergehölzen



Art	Lat. Name		RL RP	BNatSchG BartSchV VSR	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher	Häufig- keit			BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter BV = Brutvorkommen, NG=Nahrungsgast: GB = Geltungsbereich
Bluthänfling	Linaria cannabina	h	٧		NG in Trupps einfliegend
Dohle	Coloeus monedula	h	*		BV in nördlicher Bebauung
Dorngrasmücke	Sylvia communis	h	*		FKB in wegebegleitenden Gehölzen
Elster	Pica pica	h	*		FKB an Ufergehölzen, regelm. NG
Girlitz	Serinus serinus	h	*		BV an NÖ Gehölzen
Grünfink	Carduelis chloris	h	*		NG, in Trupps einfliegend
Gartengrasmücke	Sylvia borin	h	*		FKB an Ufergehölzen
Hausrotschwanz	Erithacus ochruros	h	*		NG, BV in angrenzendem Wohngebiet
Haussperling	Passer domesticus	h	3		mind. 4 BP in Hecke östlich, häufig im angrenzenden Wohngebiet
Kohlmeise	Parus major	h	*		HB in Obstbaumgruppe
Mehlschwalbe	Delichon urbica	mh	V		NG, BV in bäuerlichen Betrieben im Umfeld
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	h	*		1-2- BP an Ufergehölz
Ringeltaube	Columba palumbus	h	*		BV südlich des GB, NG
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	h	*		FKB in Ufergehölzen und Hecke im Osten
Rotmilan	Milvus milvus	mh	*	S, Anh.I: VSG	einmaliger Überflug der Planungsfläche
Stieglitz	Carduelis carduelis	h	*		NG
Turmfalke	Falco tinnunculus	mh	*	S	Regelm. NG, BV in Bebauung
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	h	*		NG, herbstliche Trupps
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	h	*		BBG an Gehölzen südlich und östlich des GB

5.1.2.2 Fledermäuse und sonstige Säugetiere

Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten Arten (Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus, Langohren, Großer und kleiner Abendsegler) als Jagdraum genutzt werden. Die randlichen Gehölzreihen stellen hierbei nutzbare Leitstrukturen dar. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum war nicht zu erkennen. Insofern waren vertiefende Untersuchungen zur Fledermausaktivität nicht erforderlich. Dennoch wurde auf Anregung der UNB im Zuge des Raumordnerischen Verfahrens die Aktivität anhand zweier Detektorbegehungen entlang des Perimeters des Bauvorhabens erfasst. Winterquartier- oder schwarmtaugliche Quartiere sind auf der Fläche auszuschließen. Die einzige Baumhöhle besitzt initialen Charakter und wird von der Kohlmeise als Brutplatz genutzt.

Inwieweit in der entfernten Obstbaumreihe Höhlenquartiere vorhanden waren, kann nicht mehr beurteilt werden, sie konnten im Zuge einer kursorischen Erstbegehung 2022 nicht entdeckt werden. Eine entsprechende Nutzung erscheint auch in Anbetracht der sehr tief hängenden Äste und der aufkommenden Sträucher unwahrscheinlich, da evtl. vorhanden Höhlungen nicht frei anfliegbar gewesen wären (s. Abb. 5, o.r.). Die freistehenden Stammbereiche wurden bei der kursorischen Begehung taxiert, ohne dass Stammhöhlen entdeckt wurden.

Pro Detektordurchgang wurde die ca. 1,2 km lange Strecke zweimal, abschnittsweise auch dreimal, abgeschritten. Als Aufzeichnungsgerät diente ein GPS-gestützter Ultraschalldetektor BatLogger C der Firma Elekon/Schweiz.



Die Auswertung der Aufnahmen erfolgte über statistische Zuordnung und manuelle Überprüfung einzelner Aufnahmen mit zwei Software-Paketen (BatExplorer der Fma. Elekon und BatAdmin der Fma. EcoObs/Deutschland). Letztlich stellt die Nutzung zweier Analyseprogramme eine Kreuzvalidierung dar. Kommen beide Programme zum Ergebnis gleicher oder sehr ähnlicher statistischer Zuordnung, kann die Artbestimmung als hinreichend verlässlich gelten.

In Abb. 7 sind die Kontakte (= aufgezeichnete Rufsequenz) einmal zur Dämmerungsphase und einmal zur Mitternacht dargestellt.

In der Dämmerungsphase war die Aktivität mit nur 5 Kontakten pro Stunde sehr gering. Sie stieg in der Zeit um Mitternacht auf 51 Kontakte (~ 34 Kontakte/Std). Auch diese Erfassungsfrequenz war entgegen der Erwartung, vor allem im Bereich der Gehölzbänder, recht gering.

Der Aktivitätsverlauf spricht gegen eine Quartiernahme (Tages-/ Sommer-, Wochenstubenquartier) im Nahbereich des Vorhabens. Vielmehr fliegen die Tiere im Laufe der Nacht aus Distanz in das Gebiet ein und jagen entlang der Gehölze oder im Lampenlicht von Siedlung und Straße.

Dabei sprechen die wenigen kurzen und mit geringerem Schalldruck aufgezeichneten Kontakte der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) für einen Transferflug durch das Gebiet. Wasserfledermäuse jagen bevorzugt über und entlang von Gewässern und Transferflüge zu geeigneten Jagdgebieten können durchaus mehrere Kilometer (selten mehr als 10 km) lang sein³. Der Östelbachweiher, 1,5 km westlich des Geltungsbereichs ist z.B. ein denkbares Flugziel. Selbst die Mosel läge ohne weiteres im Aktionsraum der Art.

Der Großteil der Aufnahmen war der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuordenbar. Sie ist in Detektoraufnahmen und sehr wahrscheinlich auch in der Realität die häufigste Fledermausart und gilt als typische Dorffledermaus und als Kulturfolger.

Das registrierte Artenspektrum ist in Tab. 6 mit relevanten Kenndaten zu den Arten dargestellt.

Unter den weiteren planungsrelevanten Säugetierarten ist ein Vorkommen der Haselmaus (keine dichten, nuss- und beerenreiche Gehölzstrukturen, nur isolierte Gehölzreihen) und der äußerst störungsempfindliche Wildkatze auszuschließen, letztere nutzt den Planungsraum aufgrund der Siedlungsnähe allenfalls als Streifrevier.

5.1.2.3 Herpetofauna

Die Kernfläche als grasreiche, hochwachsende frische Fettwiese ist kein geeigneter Reptilienlebensraum. Typische Reptilienhabitate in Form offener Flächen zur Thermoregulation, grabfähigen Substraten zur Eiablage und geeignete Stellen zur Überwinterung (Erdhöhlen, Felsspalten,...) fehlen innerhalb der Planungsfläche. Ein Vorkommen der planungsrelevanten, im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, westl. Smaragdeidechse, Schlingnatter) kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Begehungen entlang der Rand- und Saumbereiche insbesondere entlang des nördlich verlaufenden Feldwirtschaftsweges konnten dies belegen.

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten für Amphibien, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Der angrenzende, als Graben angelegte, Östelbach eignet sich aufgrund seiner langsamen Fließgeschwindigkeit und der partiellen kleineren Aufstauungen durchaus als Laichgewässer für Amphibien, insbesondere für die häufigeren Molcharten. Hinweise auf Laichvorkommen (etwa den auch in langsam fließenden Gräben laichenden Berg- oder Teichmolch) ergaben sich jedoch nicht. Tradierte Wanderwege von Amphibien (v.a. der Erdkröte) sind am Standort nicht bekannt. Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und

⁻

³ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.



Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet.

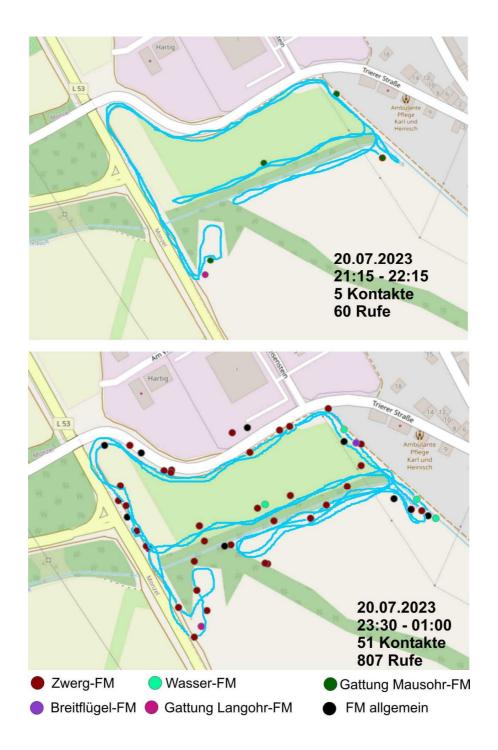


Abb. 7: Ergebnis der Transekt-Erfassung; die Streuung der Punktverortung entlang des Transekt resultiert aus Schwankungen in der Genauigkeit der GPS-Signale



Tab. 5: Über Lautanalyse ermittelte Fledermausarten⁴

Artname	Dtsch. Name FM= Fledermaus	RL FFH EZ	Quartiernutzung SQ/WS = Sommer, Wochenstube WQ = Winterquartier	Jagdhabitate	Bemerkungen
Pipistrellus pipistrellus	Zwerg-FM	* (3) IV	SQ/WS = v.a. Gebäude, seltener auch Baumspalten, Nischen, Spalten aller Art WQ = Gebäude, unterirdische Räume Siedlungs-FM, kulturfolgend	Sehr flexibel, Land- schaftstypen aller Art, tendenziell Wälder bevorzugt; Aktionsradius 2-3 km; Transferflüge entlang von Leitlinien, aber auch über Offenland	Im Sonargramm i.d.R. eindeutig. Mit 36 Kontakten die häufigste detektierte Art.
Eptesicus serotinus	Breitflügel-FM	G (1) IV	SQ/WS = sehr häufig Gebäude aller Art WQ = Gebäude, Felsspalten, Höhle Siedlungs-FM	Sehr breites Spektrum; Siedlung bis wenig strukturiertes Offenland, auch Waldränder Aktionsradius~ 8km	Nur ein Kontakt, der bei manueller Prüfung bestätigt werden konnte. I.d.R. auch recht eindeutig im Sonargramm erkennbar.
Myotis daubentonii	Wasser-FM	* (3) IV	SQ/WS = Baumhöhlen, - spalten, - risse, Stammfuß- höhlen, Wald auch abseits von Gewässern ist bevorzugter Quartierstandort - Wald-FM WQ = unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen, Keller u.ä.	häufig in 3 - 5 km Distanz zu den Wochen- stuben selten bis 10 km; jagt v.a. entlang oder über Gewässern; Trans- ferflüge entlang von Gehölzen oder Ge- wässerlinien; sehr selten Offenland	5 Kontakte mit > 75% Zuordnungswahrscheinlic hkeit
<i>Myotis</i> sp.	Gattung Mausohr-FM		Anhand der Spektrogramme ke Artzuordnung	3 Kontakte; sehr wahr- scheinlich auch Wasser- FM	
Plecotus spec.	Langohr-Fme Braunes oder Graues Langohr	G (2) IV	SQ/WS = v.a. Gebäude, Braunes Langohr auch Baumhöhlen WQ = unterirdische Räume wie Höhlen, Stollen, Keller u.ä. Wald- bis Siedlungs-FM	Leicht bis stark strukturiertes Offenland, Transferflüge entlang von Gehölzlinien, über Offenland nicht bekannt	Nur ein Kontakt aufge- zeichnet; die Arten sind sonargrafisch nicht zu trennen; aufgrund der sehr leisen Rufe im Detektor off unterrepräsentiert Beide Arten, Braunes oder Graues Mausohr können nur als Verdachtsart genannt werden
Fledermaus	allgemein		als FM-Kontakt eindeutig, aber sichere Zuordnung	ohne weitere hinreichend	9 Kontakte; sehr wahrscheinlich auch der Zwerg-FM zuordenbar
Potentialarten					
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3 (3) IV	SQ/WS = Baumhöhlen WQ = Baumhöhlen Klassische Wald-FM, kann auch v.a. hohe Gebäude als Quartier nutzen	Vorzugsweise lichte Laubwälder, Jagd über/im Kronendach und im hohen Luftraum des Offenlands	Wenige nyctaloide Rufe könnten von Arten der Gatt. Nyctalus stammen; am wahrscheinlichsten vom Gr. Abendsegler
(Rote Liste Säu	ermäuse Saarland getiere RhPfalz (1	987))		Erhaltungszustand (EZ) gelb = ungünstig	FFH – Richtlinie: alle Arten im

1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; * = nicht gefährdet

Die veralteten Werte der Rote Liste von Rh.-Pfalz sind in Klammern angegeben; die aktuelleren Gefährdungsstufen des benachbarten Saarlands sind vorangestellt und der daraus abgeleitete Erhaltungszustands angeben

alle Arten im Anhang IV aufgeführt

grün = günstig

rot = schlecht

⁴ Angaben zu den Arten nach: König, H. & Wissing, H. (2007): Die Fledermäuse der Pfalz GNOR Eigenvlg. und Diez - Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Vlg. sowie Fledermaus-Handbuch LBM Rheinl.-Pfalz



5.1.2.4 Sonstige

Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Magergrünlandstandorten vernachlässigbar, daher standen diese Artengruppen nicht im Fokus der faunistischen Untersuchungen.

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous, Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Begehungen wurden lediglich die nachfolgend aufgeführten noch häufigen bis sehr häufigen Arten registriert.

Tab. 6: registrierte Tagfalterarten

Großes Ochsenauge	Maniola jurtina
Violetter Perlmuttfalter	Brenthis ino
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus
Schachbrett	Melanargia galathea

5.2 Schutzgut Boden

Die Planungsfläche befindet sich im Bereich einer nur gering nach Süden geneigten Verebnung bzw. Talweitung des Östelbaches. Die Bodengenese basiert auf fluviatilen Sedimenten, am Standort ist gem. der BFD 50⁵ mit Gley-Vegen aus Auenlehm (Holozän) über tiefem grusführendem Auenschluff (Holozän) zu rechnen, d.h. mit insgesamt tiefgründigen Böden. Innerhalb der leicht nach Norden ansteigenden Planungsfläche sind jedoch im Gegensatz zu den südlich angrenzenden offenbar tieferliegenden Grünländern keine Vernässungserscheinungen erkennbar.

Gem. der BFD5 L ist am Standort mit lehmigen Böden zu rechnen, die Bodenfunktionsbewertung auf dem Maßstab der Bodenschätzung weist für den Geltungsbereich, vor allem aufgrund des sehr hohen Standortpotenzials für die Biotopentwicklung, eine hohe (4) Gesamtbewertung aus. Hier darf jedoch die o.g. Einschränkung der fehlenden auentypischen Vernässung geltend gemacht werden. Die Feldkapazität als Maß für die Funktion im Bodenwasserhaushalt ist auf der gesamten Fläche mit gering (2) angegeben.

Seltene Bodentypen oder Böden mit Archivfunktion sind nicht ausgewiesen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

5.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine offenen Gewässer.

Entlang der südlichen Grenze der Planungsfläche verläuft das in den Kartenwerken als Östelbach bezeichnete Gewässer. Vermutlich handelt es sich hierbei um einen künstlich angelegten Graben und der südlich verlaufende natürliche, allerdings i.d.R. trockengefallene, Bachlauf markiert das ursprüngliche Gewässer.

Gem. WRRL-Bewertung befindet sich der begradigte Abschnitt (nur dieser ist bewertet) in einem strukturell unbefriedigenden Zustand, was dann auf die Begradigung und den fehlenden Saum zurückzuführen wäre. Eine gewisse Sohl- und Substratdiversität ist jedoch durchaus vorhanden.

⁵ Quelle: Geoportal LGB Rheinland-Pfalz



Unterstrom im Bereich der Ortslage wurde bereits mit Renaturierungsmaßnahmen am Bachlauf begonnen.

Aufgrund der Lage innerhalb der Bachaue ist innerhalb der Planungsfläche mit geringeren Grundwasserflurabständen zu rechnen, allerdings fehlen, auch aufgrund der nach Norden ansteigenden Geländetopographie, Vernässungserscheinungen.

Eine Hochwasserspiegelberechnung wurde durchgeführt. Mit entsprechenden Retentionsabgrabungen im Bereich südlich des Östelbaches kann das Bemessungshochwasser (HQ_{100}) schadlos abgeführt werden

5.4 Schutzgut Klima/Luft

Die langjährigen Temperaturmittel für Bernkastel-Kues betragen 9,2 °C, die mittleren Jahresniederschläge ca. 845 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter (Quelle: climate-data.org). Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen⁶. Allerdings ist aufgrund der Tallage durchaus mit begrenzten Kaltluftabflüssen in Strahlungsnächten zu rechnen, die letztlich in vernachlässigbarem Umfang auch zur Frischluftversorgung der klimaökologisch belasteten Tallage der Mosel beitragen können.

Es besteht am Standort jedoch bereits eine lufthygienische Vorbelastung inkl. Lärmemissionsdisposition durch die L 47 und L 53 mit Abfahrt sowie durch das angrenzende Gewerbegebiet.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die Planungsfläche befindet sich im Übergangsbereich des Klausner Hügellandes zum Wittlicher Tal und den Moselbergen im Bereich einer Verebnung bzw. Talweitung des Östelbaches.

In der insgesamt durch eine hohe Landschaftsbild- und Erlebnisqualität gekennzeichneten Großlandschaft Moseltal mit charakteristischen und identitätsbildenden Geländeformen, Nutzungen und Siedlungsstrukturen ist die Planungsfläche selbst aufgrund der Lage neben einem größeren Gewerbegebiet und der zahlreichen Verkehrswege dahingehend als Defizitfläche zu beurteilen. Andererseits ist der Standort von den durch Wanderwege erschlossenen Weinbergs- und Plateaulagen einsehbar. Daher wird anhand von Sichtachsen die Betroffenheit des Schutzgutes beurteilt. Die Einsehbarkeit aus den umliegenden Wohngebieten ist aufgrund der ebenen Lage und der sichtverstellenden Hochgrünflächen vernachlässigbar.

5.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine im nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreis Bernkastel-Wittlich verzeichnete Denkmäler registriert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden von Seiten der Denkmalschutzbehörden keine Hinweise auf Bodendenkmäler gegeben.

Die Planungsfläche wird als Grünland genutzt, mit dem Pächter/Eigentümer sind die Aufgabe bzw. Einschränkung der Nutzung einvernehmlich geregelt.

Waldflächen sind von dem Vorhaben nicht tangiert.

5.7 Schutzgut Mensch

Menschliche Gesundheit:

Die Planungsfläche liegt unmittelbar neben der stärker befahrenen Trierer Str. und gegenüber einem Gewerbegebiet. Von daher besteht bereits eine Vorbelastung, die sich auf die bestehende und geplante





schutzwürdigen Bebauung auswirkt. Daher wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt und entsprechende Maßnahmen bauplanerisch festgesetzt.

Erholung:

Im nahen Umfeld der Planungsfläche sind keine offiziellen Wanderwege ausgewiesen. Allerdings sind die umgebenden Weinbergs- und Höhenlagen durch mehrere Wanderwege erschlossen. Der Moselsteig verläuft durch die Ortslage von Monzel.

6. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

6.1 Allgemeines

Aus der Darstellung im Flächennutzungsplan sind erhebliche Umweltwirkungen nicht unmittelbar abzuleiten. Erst aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne enthalten rechtsverbindliche Festsetzungen, die auf einen unmittelbaren Vollzug ausgelegt sind. Dennoch werden im Folgenden die zu erwartenden Umweltwirkungen in der verfügbaren Detailschärfe der Bebauungspläne dargestellt.

6.2 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose

6.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Von der Planung ist der überwiegende Teil eines intensiv bewirtschafteten Grünlandschlages betroffen, der zunächst als Biotop mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertzahl einzustufen ist. Das in den Bodenfunktionskarten dargestellte hohe Standortpotenzial innerhalb der Aue wird durch die aufgrund der Topographie (nach Norden ansteigend) ausbleibende Vernässung und die fehlende Überflutung gemindert. Dennoch ist der flächige Eingriff in die natürlichen Böden *per se* als erheblich zu werten (s.u.). Wertgebend ist die breite, lineare, aus älteren Bäumen bestehende Gehölzstruktur am südlichen Rand der Planungsfläche und die Strauchhecke am östlichen Rand. Beide liegen nach einer Lageanpassung nunmehr außerhalb des Geltungsbereiches.

Die dem Gehölzsaum am Östelbach vorgelagerte Obstbaumreihe wurde zwischenzeitlich (2023) entfernt. Unklar ist, ob dies dem geplanten Vorhaben zuzuordnen ist und dann ohne baurechtliche Zulässigkeit erfolgte oder aus privaten Nutzungs- Verkehrssicherungs- oder anderen Gründen erfolgte. In der Bilanz wird die Obstbaumreihe als Bestand gewertet. Die angepflanzte, mit Brombeeren eingewachsene Eschenreihe am nördlichen Rand muss ebenso wie die eingewachsene Obstbaumgruppe am nördlichen Rand im Zuge der Realisierung des Planvorhabens entfernt werden. Im Bereich der Überbauung und Versiegelung durch Parkplätze ist der Verlust an Biotopen und Böden zunächst vollständig. Ein Ausgleich des Eingriffes i.S.d. Eingriffsregelung ist innerhalb des Geltungsbereiches daher nicht möglich, auch weil die Planung einen hohen Anteil an überbaubarer Fläche vorsieht.

Tab. 7: Biotope. Inwertsetzung und Betroffenheit

Biotop	betroffene Fläche [m²]	Biotopwert	Anmerkung
Grünland	8.002	gering	Fettwiese (intensiv genutztes, frisches Grünland)
Obstbaumreihe	842	hoch	Eingewachsene und vorgelagerte Obstbaumreihe, authochthone Arten, mittlere Ausprägung, wurde bereits entfernt
Böschungshecke	638	mittel	Böschungshecke, überwiegend authochthon,, junge Ausprägung
Bankett, Grünstreifen	677	gering	Bankett, Rain Grünstreifen, artenarme Krautschicht ohne Gehölze
Zufahrt Landwirtschaft	33	gering	Gras-/Erdweg
Rad-/Feldwirtschaftsweg	490	sehr gering	Schotterweg



Biotop	betroffene Fläche [m²]	Biotopwert	Anmerkung
Verkehrsweg	865	sehr gering	Landesstraße (vollversiegelt)
Summe:	11.547		

Zur Beurteilung der Wirkungen auf die Fauna wurden die Brutvögel und Nahrungsgäste an insgesamt 7 Begehungsterminen erfasst, dabei wurde kursorisch auch die Präsenz anderer Artengruppen geprüft (Amphibien, Reptilien).

Klassische Wiesenbrüter wie Braunkehlchen, Wiesenpieper oder Schafstelze waren im Gebiet aufgrund des frühen und mehrschürigen Mahdregimes sowie der Störung durch die angrenzende Bebauung und Verkehrswege *a priori* nicht zu erwarten sind. Sie sind in den FT/FP-Artennachweisen der betroffenen und benachbarten Rasterzellen des LANIS auch nicht aufgeführt. Die etwas häufigere, und überwiegend auf Ackerflächen oder -brachen brütende Feldlerche kann im Gebiet ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Die Grünlandfläche kommt mithin lediglich als Nahrungsraum in Frage. Der Brutraumverlust der sicher nachgewiesenen Dorngrasmücke und Kohlmeise fällt unter die Legalausnahme gem. nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.

Der Rotmilan als Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie wurde bei der ersten Begehung (2022) suchend über der Grünlandfläche beobachtet, er ist jedoch in dem betreffenden oder den unmittelbar angrenzenden LANIS-Rastern aktuell nicht mehr aufgeführt, stattdessen ist jetzt der Schwarzmilan (Gitter-ID 3525532) gelistet. Eine Nahrungsraumnutzung, insbesondere zum Zeitpunkt der Mahdtermine, ist jedoch weiterhin nicht auszuschließen. Die Erheblichkeit des Nahrungsraumverlustes wird in Kap. 6.3 und 6.4 betrachtet.

Die in der benachbarten Rasterzelle jüngst nachgewiesene Rohrweihe brütet in Röhrichtbeständen oder in Getreidefeldern, seltener in großflächigen Feuchtwiesen. Auch hier kann eine Brut auf der Planungsfläche aufgrund des störintensiven Umfeldes und der geringe Flächengröße des Grünlandes ausgeschlossen werden, eine Nahrungsraumnutzung ist nicht zwar möglich, aber unwahrscheinlich. Gebäude als mögliche Brutstätten für Gebäudebrüter sind nicht betroffen. Bei Einhaltung der Rodungsfristen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG daher grundsätzlich auszuschließen.

Auch für Fledermäuse stellt der Planungsraum einen siedlungstypischen Jagdraum (Ortsrandlage) dar, wobei die linearen randlichen Gehölzstrukturen eine Leitstruktur darstellen. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum ist nicht zu erkennen und konnte anhand der Detektorerfassung auch nicht belegt werden. Winterquartier- oder schwarmtaugliche Quartiere sind nicht vorhanden.

Reptilien, namentlich die FFH-Anh. IV-Arten Schlingnatter, Zaun-, Mauer- und westliche Smaragdeidechse sind auf der frischen obergrasreichen Fläche nicht zu erwarten. Die Ringelnatter ist im Umfeld des Grabens denkbar, ebenso der noch häufigere Berg- und der Teichmolch, für die der Graben (außerhalb des Geltungsbereiches) auch ein mögliches Laichhabitat darstellt. Als Landlebensraum käme dann der angrenzende Gehölzsaum in Frage, nicht jedoch die Grünlandfläche. Auf der eher artenarmen Grünlandfläche ist nicht mit den in FFH-Anhang II/IV gelisteten Schmetterlingsarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtbrachen und -säume,/Feuchtgrünländer mit Nahrungspflanzen für *Lycaena dispar* und die feuchte ökologische Rasse von *Euphydryas aurinia*), Magerrasen und -wiesen (*Maculinea arion* und xerophiler Typus von *Euphydryas aurinia*) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*, *Oenothera biennis/Epilobium ssp*. für *Proserpinus proserpina*).



6.2.2 Boden

Im Bereich der Neuversiegelungen (gem. den beiden Bebauungsplanentwürfen sind insgesamt 1,46 ha legitimiert) ist der Verlust der Bodenfunktionen vollständig, in angelegten Grünflächen sind diese abgesehen von der Archivfunktion wieder herstellbar.

Die geplanten Vorhaben erfordern eine funktionale externe Kompensation, die mit der externen Kompensation der Biotope i.S.d. Eingriffsregelung gekoppelt werden kann.

6.2.3 Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. Der in den Kartenwerken als Östelbach bezeichneten Graben verläuft außerhalb des Geltungsbereiches. Da die angrenzende und gegenüber dem Planbereich abschirmende Gehölzstruktur erhalten bleibt, darf es als sicher gelten, dass von dem Vorhaben keine erhebliche Wirkung auf die Struktur des Gewässers ausgeht.

Es besteht jedoch die Gefahr baubedingter Grundwasserschäden, denen durch einschlägige Schutzmaßnahmen zum Grundwasserschutz während der Bauphase zu begegnen ist.

Eine Wasserspiegellagenberechnung durch das Ingenieurbüro Reihser PartG mbH ergab, dass ein geringer Teil des Plangebietes resp. der bebaubaren Fläche oberhalb der simulierten HQ₁₀₀-Kulisse des Östelbaches liegt. Ein Retentionsausgleich gem. § 77 WHG Abs. 1 ist demzufolge erforderlich.

In Abstimmung mit der Ortsgemeinde Osann-Monzel kann der Retentionsausgleich durch Abgrabungen am südlich Ufer des Östelbaches erfolgen. Der bestehende einseitige Gehölzsaum befindet sich nördlich, wertgebende Grünlandgesellschaften sind nicht betroffen, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Gründe dagegen sprechen.

Für die mit einem 30%-Aufschlag berechneten HQextrem-Flächen sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen oder Gebäude sind oberhalb der Wasserspiegellage anzuordnen.

Im Zuge der Genehmigungsplanungen der Seniorenresidenz und des Lebensmittelmarktes sind detaillierte Nachweise der finalen Höhenplanung unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme durch einen Fachplaner nach § 103 LWG erforderlich.

Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Bauphase durch die Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Das Plangebiet soll im modifizierten Trennsystem entwässert werden, wobei das anfallende Niederschlagswasser dezentral (über kaskadenförmig angeordnete Retentionsmulden) zurückgehalten und über einen Überlauf gedrosselt in den Östelbach abgeleitet werden soll.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in den östlich des Plangebietes gelegenen Mischwassersammler abgeleitet.

Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig

6.2.4 Klima/Luft

Kleinklimatische Wirkungen infolge der Errichtung zusätzlicher Baukörper sind zu erwarten (Aufheizung durch Wärmeabstrahlung), aufgrund der kompakten Bauweise jedoch keine Düseneffekte. Diese Wirkungen sind lokal und stellen keine erheblichen und raumbedeutsamen mesoklimatischen Effekte dar. Eine relevante Minderung der Kaltluftentstehung als Beitrag zur Frischluftversorgung von Osann-Monzel ist aufgrund der nur geringen Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder als Frischluftleitbahn nicht zu erwarten, auch ist Osann aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht als vorrangiger klimaökologischer Bedarfsraum zu werten. Dies trifft für das Moseltal zu, wobei hier eine Relevanz aus dem Vorhaben noch weniger plausibel abgeleitet werden kann.



6.2.5 Landschaftsbild

Der Planungsraum liegt am westlichen Siedlungsrand von Osann südlich des Gewerbegebietes und wird von mehreren überörtlichen und örtlichen Verkehrswegen geprägt. Die Wirkung des geplanten Vorhabens ist aufgrund der Topographie (Lage im Hochtal) auf der großmaßstäblichen Skala nicht weitreichend, zudem schirmen die bestehenden Gehölzstrukturen die Fläche gegenüber der Ortslage von Osann und gegenüber der (auch zur Naherholung genutzten) südlich angrenzenden Halboffenlandschaft ab. Bei den geplanten Bauhöhen dürfte die Abschirmwirkung weiterhin gegeben sein. An dem nicht durch höhere Gehölzstrukturen begrenzten Nord- und Westrand befinden sich ein Gewerbegebiet und z.T. stark befahrene Verkehrswege (L 47, Trierer Straße) und damit Objekte mit geringer Schutzbedürftigkeit in Bezug auf Landschaftsbild-bezogenen Wirkungen

Daher ist auf dieser Ebene insgesamt nicht von einer erheblichen Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen

Anders zu beurteilen ist evtl. die Wirkung auf den Landschaftsgenuss im Bereich der Wanderwege der umgebenen Höhenlagen, wobei auch hier die o.g. Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Dieser Aspekt wird in Kap. 6.3.7 (Schutzgut Mensch) behandelt.

6.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt und wurden von Seiten der Denkmalschutzbehörden auch nicht mitgeteilt. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 16-19 DSchG RLP wird verwiesen.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird gem. der Bodenfunktionsbewertung der LGB auf der gesamten Fläche lediglich mit mittel eingestuft, dahingehend besteht kein Verlust an besonders ertragsreichen Flächen für die Landwirtschaft, dennoch ist der Planbereich im rechtskräftigen Raumordnungsplan der Region Trier in der Fassung von 1995 als sehr gute bis gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Gleichzeitig ist der westliche, in der BFD 5 mit einer Ackerzahl von 40-60 höher taxierte Teil der Planungsfläche im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier von 2014 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen die Agrarfunktion erhalten, schützen und die Landwirtschaft bzw. die (hier auf Weinbau fokussierende) landwirtschaftliche Betriebsstruktur stärken. Sie stellen jedoch keine Ziele, sondern Grundsätze der Raumordnung dar, die einer Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Die beantragte raumordnerische Prüfung hat die Vereinbarkeit mit den Zielen der Landesplanung auch in diesem Bereich attestiert. Landesplanerische Vorränge (in Form von Vorranggebieten) bestehen nicht.

6.2.7 Mensch

Zu betrachten sind die Aspekte "menschliche Gesundheit" und "Erholungswirkung".

Der Betrieb des Seniorenwohnheimes und des Lebensmittelmarktes lässt zusätzliche Fahrzeugbewegungen von Kunden, des Personals bzw. der Mitarbeiter und Besucher und damit eine Erhöhung der Lärmbelastung erwarten. Diese sind im Kontext mit der bereits bestehenden Lärmbelastung der Verkehrswege und des angrenzenden Gewerbegebietes zu beurteilen. Andererseits ist das Seniorenwohnheim selbst wie die angrenzende Wohnbebauung als Schutzobjekt gegenüber Lärm zu werten. Diese Aspekte werden im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung auf der Ebene der beiden Bebauungspläne behandelt.

Gem. der Darstellungen im Geoportal Rheinland-Pfalz liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einem leicht erhöhten Radonpotenzial von ca. 33,2.

Ein erheblicher Einfluss auf den Landschaftsgenuss und die Erholungswirkung lässt sich für das unmittelbare Umfeld nicht plausibel herleiten, da die Fläche keine besondere Bedeutung als Erholungsraum besitzt bzw. nicht unmittelbar durch ausgewiesene Wanderwege tangiert wird.



Allerdings sind die Aspekte des Landschaftsbildes und die Einsehbarkeit von den durch Wanderwege erschlossenen umgebenden Höhenlagen zu berücksichtigen (s.u.). Hierbei sind jedoch aufgrund der Topographie lediglich Sichtverbindungen zu dem westlich gelegenen "Förster-Klaus-Weg" und dem "Monzeler Hüttenkopfweg" möglich, wobei diese aufgrund der geringen Höhe durch sichtverstellende Objekte weitgehend unterbunden wird oder aber die Weg führen durch Waldgebiete (vgl. Abb. 8 und 9). Die nordwestlich angrenzenden steilen Weinbergslagen (Osanner Rosenberg) mit direkten Sichtverbindungen sind nicht durch ausgewiesene und anhand von Streckenprofilen dargestellte Wanderwege erschlossen. Allerdings verläuft hier eine mit "Hüttenkopfweg" gekennzeichnet Wegstrecke. Nachfolgend sind die entsprechenden Sichtachsen dokumentiert.

Aus den dargestellten Sichtachsen wird deutlich, dass der Standort (beider Vorhaben) lediglich von den nordöstlich gelegenen Höhenlagen einsehbar ist. Das bereits bestehende Gewerbegebiet hebt sich von der durch Weinbau geprägten dörflichen Siedlungsstruktur bereits deutlich ab und wirkt dahingehend strukturell als störender Fremdkörper. Dieser Eindruck wird durch beide Vorhaben zwar verstärkt. Beide Planvorhaben machen jedoch aufgrund der Entfernung des hier verlaufenden Wanderweges "Hüttenkopfweg" nur einen unerheblichen Teil des Gesichtsfeldes aus. Zudem verhindern die belaubten Rebstöcke während der Wandersaison auf dem überwiegenden Streckenverlauf eine Sichtverbindung zum Planbereich. Dieser ist lediglich im Bereich der dargestellten Fotostandorte sichtbar.

Eine erhebliche Wirkung auf das subjektiv wahrnehmbare Landschaftsbild und den Landschaftsgenuss darf daher ausgeschlossen werden. Vielmehr prädestiniert die genannte Vorbelastung durch das Gewerbegebiet und die zahlreichen Verkehrswege den Standort gegenüber anderen weniger vorbelasteten Alternativstandorten.





Abb. 8: Panoramaaufnahme vom Aufnahmepunkt 8 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens der Seniorenresidenz und des Lebensmittelmarktes



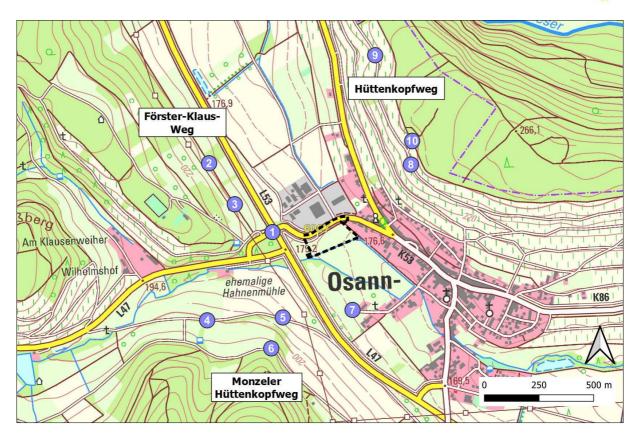


Abb. 9: Lage der Aufnahmepunkte



Abb. 10: Blick von Aufnahmepunkt 1 (links) und Aufnahmepunkt 2 (rechts) auf die Planungsfläche, Aufnahme im Normalbereich (ca. 50 mm Brennweite); Sichtbarkeitsbereich blau gekennzeichnet





Abb. 11, von oben links nach unten rechts: Blick von Aufnahmepunkt 3 bis 8 auf die Planungsfläche, Aufnahme im Normalbereich (ca. 50 mm Brennweite); Sichtbarkeitsbereich blau gekennzeichnet



6.3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Mit Ausnahme der eingewachsenen Obstbaumgruppe und der jungen Eschen mit Brombeerhecken und angepflanzten Apfelrosen entlang des Feldwirtschaftsweges ist der Geltungsbereich frei von Gehölzen. Die dem Gehölzsaum des Östelbaches vorgelagerte Obstbaumreihe im Bereich der Kanaltrasse wurde zwischenzeitlich entfernt. Der Gehölzsaum und die Hecke am Ostrand des Geltungsbereiches erfordern einen bauzeitlichen Schutz.

Neben dem sehr begrenzten Brutraumangebot für Gebüsch-/Gehölzfreibrüter besitzt der Planungsbereich allenfalls eine Bedeutung als Nahrungsraum von im Offenland jagenden Arten. Für die auf der Flächen nachgewiesenen Brutvögel (Kohlmeise und Dorngrasmücke) darf in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten die Legalausnahme gem. gem. nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gelten.

Bodenbrüter und hier insbesondere die noch am ehesten zu erwartende Feldlerche als weitere stellenweise noch häufige, wenngleich rückläufige Art der Agrarlandschaften konnte im Rahmen der Erfassungen auf der Fläche nicht nachgewiesen werden. Der Bruterfolg der einschlägigen und sehr selten gewordenen Wiesenbrüter wie Wiesenpieper, Braunkehlchen, Kiebitz ist durch die massiven randliche Störreize und vor allem durch die frühe Erstmahd stark herabgesetzt. Auch darf eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel aufgrund der geringen Größe und der Störreize ausgeschlossen werden.

Grünland- und Ackerflächen, auch siedlungsnahe, sind häufig auch Nahrungsraum für den streng geschützten Rotmilan, der opportunistisch auch Freiräume innerhalb des Siedlungsraumes zur Nahrungssuche aufsucht. Die Art konnte jedoch lediglich einmal in einem Suchflug über der Fläche beobachtet werden. Kenntnis über Horste im näheren Umfeld bestehen nicht.

Fledermausquartiere können auf der Fläche sicher ausgeschlossen werden. Die initiale Stammhöhle an einem der Obstbäume ist nicht so weit ausgefault, dass eine Quartiernutzung möglich wäre. Außerdem ist diese durch den starken Bewuchs nicht frei anfliegbar und war überdies durch ein Meisennest belegt.

Es darf zunächst davon ausgegangen werden, dass die weitgehend strukturlose Fläche kein <u>essenzielles</u> artspezifisches Jagdhabitat darstellt. Leitstrukturen befinden sich am Rand des Geltungsbereiches und bleiben überwiegend erhalten.

Eine Entwertung oder Störung potentieller Quartiere durch das Heranrücken der Bebauung an die südliche Gehölzlinie entlang des Östelbaches, was letztlich zur Aufgabe der Quartiere führen könnte, erscheint extrem unwahrscheinlich.

Bei der Detektorerfassung wurden überwiegend siedlungsholde Arten (Zwerg-FM, Breitflügel-FM, ggf. auch Graues Langohr) registriert. Quartiere der Wasser-Fledermaus und des Großen Abendseglers liegen sehr wahrscheinlich in den nahe gelegenen Wäldern, dafür spricht die relativ späte Ankunft und der kurze Aufenthalt im Gebiet.

Inwieweit der Leitlinien-Charakter des Ufergehölzes durch die Bebauung gemindert wird, ist schwer vorhersehbar, aber unwahrscheinlich. Die Südseite steht weiterhin zur Verfügung und auf der Nordseite wird durch den einzuhaltenden Schutzstreifen zum Gewässer noch freier Flugraum verbleiben.

Keine der registrierten Arten jagt vorwiegend bodennah oder ist auf terrestrische Beutetiere (z.B. Laufkäfer) spezialisiert. Daher geht mit hinreichender Sicherheit und v.a. im Hinblick auf die kulturfolgenden Arten kein essentieller Nahrungsraum verloren

Ausgehend von der Bestandsstruktur und den registrierten Arten sind für die Gruppe der Fledermäuse daher keine zwingenden Maßnahmen herleitbar, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.



Gleichwohl besteht für die typischen Gebäude besiedelnden Arten durch energieoptimierte Sanierung und Bauweise ein schleichender und örtlich bereits als populationswirksam erkannter Quartierverlust. Daher ist es aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert, bei Neubauten künstliche Quartiere anzubieten. Dazu gibt es im Fachhandel eine Reihe von Quartierhilfen, die optisch völlig unauffällig entweder in die Dachhaut oder in die Fassade als speziell ausgeformter Ziegel oder Mauerstein integriert werden⁷.

Für die äußerst störungsempfindliche Wildkatze fällt der Geltungsbereich im nahen Siedlungsumfeld als Reproduktionsraum aus. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Laichmöglichkeiten für Amphibien, insbesondere für Molche, bestehen in den kleineren Aufstauungen innerhalb des Östelbaches. Amphibienaktivitäten oder Amphibienlaich wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt registriert. Das Gewässer befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, daher bleibt dieses Laichangebot weiterhin bestehen.

Auch mit einem Vorkommen planungsrelevanter Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die Fläche grundsätzlich nicht als thermisch begünstigt einzustufen ist und die notwendigen Habitatrequisiten, wie offene bzw. halboffene (ruderale) Flächen, die zur Thermoregulation, genutzt werden könnten, sowie grabfähigen Eiablagesubstrate und Versteckstrukturen in Form von Felsspalten, Steinhaufen oder Mauerritzen fehlen. Die kursorische Prüfung am Standort konnte dies bestätigen.

Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (*Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis* für *Maculinea teleius* und *M. nausithous, Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*) oder aufgrund der Habitatbedingungen (*Lycaena dispar*) ausgeschlossen werden. Auch fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen (*Epilobium* spp., *Oenothera biennis*) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*). Für die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) als thermophiler Biotopwechsler fehlen die Habitatvoraussetzungen in Form von kleingekammerten Sonnen- und Schattenbereichen, wie dies z.B. in halboffenen Waldbereichen oder entlang krautgesäumter breiter Waldwege der Fall ist. Die Art ist jedoch in den Wäldern auf den umliegenden Höhenlagen und Waldrändern als Mehrbiotop-Besiedler durchaus möglich. Eine gelegentliches Einfliegen der hochmobilen Falter löst hier jedoch keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus.

Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung erübrigt sich eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände. Artenschutzrechtlich begründbare Maßnahmen sind nicht erforderlich. Sie werden im Rahmen der eingriffsbezogenen Kompensation jedoch aufgegriffen.

6.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

_



Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die lediglich einmalige Beobachtung verwiesen und auf die einschlägigen Fachkonventionen (u.a. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Typuszuordnung 6c). Daher lässt sich hier ein populationsrelevanter Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) nicht ableiten.

Weitere Arten mit Umwelthaftungsrelevanz sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht betroffen.

6.5 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können. Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

Dies ist auf der Ebene der Bebauungspläne zu verifizieren.

6.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes

Im Falle der Nullvariante würde die Fläche weiterhin als Grünland bewirtschaftet werden, d.h. am Status quo der aktuellen intensiven Bewirtschaftung mit Düngereintrag würde sich nichts ändern. Von naturschutzfachlicher Bedeutung wäre der Erhalt der eingewachsenen Obstbaumgruppe. Diese sollte durch die ohnehin i.S.d. Eingriffsregelung erforderliche externe Ausgleichsmaßnahme funktional ausgeglichen werden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltwirkungen

Auf der Ebene der Bebauungspläne sind die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angezeigt und in einer hinreichenden Detailschärfe darzustellen und bauplanerisch festzusetzen:

- ➤ Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen
- bauzeitlicher Gehölz- und Gewässerschutz (Östelbach mit Gehölzen, Hecke am Ostrand) nach den einschlägigen Vorschriften und Normen (DIN 18 920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege)
- ➤ Bodenarbeiten nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau Bodenarbeiten"), DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", sowie der DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial"
- > Befahrverbot der Grünlandfläche außerhalb des Geltungsbereiches (am Westrand)
- Bauzeitlicher Grundwasserschutz gemäß dem Stand der Technik
- Festsetzung einer ökologischen/bodenkundlichen Baubegleitung



Artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich außerhalb der Erforderlichkeit gem. § 44 BNatSchG und damit im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung aus dem Nistplatzverlust von Vogelarten (hier Kohlmeise). Der Verlust kann durch künstliche Nisthilfen ausgeglichen werden. Bei der Eingriffsbilanzierung auf der Ebene der Bebauungspläne ist der "Praxisleitfadens zur Ermittlung

Für beide Bebauungspläne ist als Ausgleich eine Maßnahmen des kommunalen Ökokontos vorgesehen, die im Jahr 2007 umgesetzt und im KSP unter der Nr. OEK-1345478517889, Az 42-511.1-be-8-2007 eingebucht wurde.

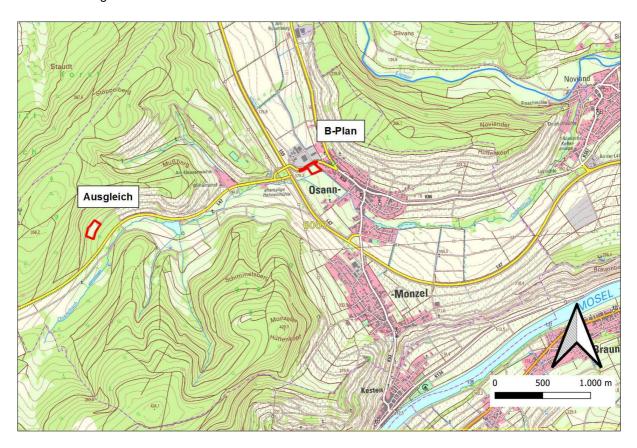


Abb. 12: Übersichtslageplan externer Ausgleich

des Kompensationsbedarfs"8 anzuwenden.

⁻

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (2021, Hrsg.): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Standardisiertes Bewertungsverfahren gem. § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO)



8. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge mehrerer Begehungen wurde der Vegetationsbestand flächendeckend aufgenommen. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf vorhandene Daten des LANIS bzw. ARTeFAKT zurückgegriffen und eigene faunistische Untersuchungen in angemessener Detailschärfe am Standort durchgeführt, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG. Dabei wurden alle planungsrelevanten Arten(gruppen) betrachtet (Brutvogelerfassung, Beobachtungstermine Nahrungsraumnutzung Rotmilan, Detektoruntersuchungen Fledermausaktivität, Kontrolle von Reptilienvorkommen, andere Artengruppen kursorisch).

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel plant die Errichtung einer Seniorenresidenz und eines Lebensmittelmarktes am westlichen Siedlungsrand der Gemarkung Osann südlich der Trierer Str. Da sich die Planung aufgrund des Flächenbedarfs nicht im Altort der Gemarkung Osann verwirklichen lässt, ist ein Ausweichen in den Außenbereich erforderlich. Die Fläche befindet sich zwischen dem nordwestlichen Ortsrand von Osann und gegenüber dem Gewerbegebiet "Am Weisenstein". Dadurch und durch die vorhandenen Verkehrswege (L 53 und L 47 mit Auffahrt) ist der Standort bereits visuell vorbelastet und hat sich im Abschichtungsverfahren der in Frage kommenden Standorte als der einzig mögliche und gleichzeitig als der ortsbildverträglichste herauskristallisiert. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher sieht die Verbandsgemeinde eine Teiländerung des bestehenden FNP vor.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Planungsebene, wobei jedoch auf die Detailschärfe der Untersuchungsergebnisse zu den beiden Bebauungsplänen zurückgegriffen wird.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Dies wurde im Rahmen einer vorgeschalteten vereinfachten raumordnerischen Prüfung bestätigt. Vorranggebiete sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung befindet sich am äußeren Rand des LSG "Moselgebiet von Schweich bis Koblenz". Auch hier wurde im Zuge des raumordnerischen Verfahrens die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen und damit die Zulässigkeit gem. §1 Abs. 2 der LSG-VO festgestellt. Sie wird auch durch die Ergebnisse der Umweltprüfung bestätigt. Weitere Schutzgebiete nach WHG/LWG oder BNatSchG sind nicht betroffen. Eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des mit 3 km Entfernung nächstgelegenen NATURA 2000-Gebietes "Mosel" (DE-5908-301) darf als sicher angenommen werden.

Die ca. 1,63 ha große Fläche der Teiländerung umfasst einen Grünlandschlag zwischen der Trierer Str. mit angrenzendem Feldwirtschaftsweg und dem begradigten bzw. neu angelegten Östelbach. Es handelt sich um eine aufgedüngte frische Honiggras-Fuchsschwanz-Wiese, die gem. der aktuellen Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz in ihrem Zustand als blütenarme und intensiv bewirtschaftete Fläche nicht als FFH-Lebensraum zu klassifizieren ist.

Eine eingewachsenen Obstbaumgruppe aus 4 mittelalten, z.T. abgestorbenen Apfelbäumen und eine, ebenfalls mit Brombeeren eingewachsene wegebegleitende Eschen- und Kartoffelrosen-Pflanzung entlang des Feldwirtschaftsweges sind die einzigen Gehölzstrukturen auf der Fläche. Der Standort wird im Osten durch eine Hecke und südlich durch den Gehölzsaum des Östelbaches begrenzt.



Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten auf der Fläche und im direkten Umfeld insgesamt lediglich 21 Vogelarten registriert werden, davon waren auf der Planungsfläche selbst mit Sicherheit nur Kohlmeise und die Dorngrasmücke als Brutvögel belegbar. Die Neststandorte der übrigen registrierten Arten befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches, entweder in der unmittelbar östlich angrenzenden Hecke und dem den Östelbach begleitenden Gehölzsaum im Süden oder im Fall der Gebäudebrüter in der Ortslage von Osann.

Obligate Bodenbrüter des weiten Offenlands wurden nicht registriert, sie können schon aufgrund der frequenten und frühzeitigen Mahd ausgeschlossen werden. Somit erfüllt die Wiesenfläche lediglich eine Funktion als Nahrungsraum. Der dahingehend besonders planungsrelevante Rotmilan wurde lediglich einmal über der Fläche beobachtet. Eine essentielle Bedeutung der Fläche ist auszuschließen. Die Planungsfläche hat zudem keine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche selbst aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit einer höheren Aktivität ist in den randlichen Baumreihen und Hecken zu rechnen. Eine besondere, über die Umgebung wesentlich hinausgehenden Bedeutung als Jagdraum konnte anhand der Detektorerfassung nicht belegt werden. Quartiere sind nicht betroffen.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen.

Unter den abiotischen Schutzgütern ist vor allem der zu erwartende Eingriff in die Böden bzw. Bodenfunktionen als erheblich zu werten und erfordert im Rahmen der Bebauungspläne einen funktionalen Ausgleich. Dieser kann multifunktional mit dem Biotopausgleich durch die beschriebene externe Kompensationsmaßnahmen erbracht werden bzw. ist im vorliegendem Fall durch die zugewiesene Ökokontomaßnahme bereits im Vorgriff erfolgt. Hierbei wurde insbesondere die betroffene Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen ausgeglichen.

Unter den weiteren Schutzgütern Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Insbesondere kann eine Erheblichkeit des landschaftsbildbezogenen Eingriffes aufgrund der Vorbelastung durch Verkehrswege und das bestehende Gewerbegebiet sowie der nahezu vollständig fehlenden Sichtverbindungen zu Wohngebieten und Wanderwegen nicht bestätigt werden.



10. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2018): Biotopkataster Rheinland-Pfalz. Allgemeine Angaben zur landesweiten Biotopkartierung, Kartieranleitung. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 15. Mai 2018.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der FFH-Lebensraumtypen in RLP. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 16. April 2020.
- CORDES, U. & K.-J. CONZE (2020): Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG RLP. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Hrsg.), Stand 17. April 2020
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschafen Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) www.straßenbaumliste.galk.de
- GDKE RLP (GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE RHEINLAND-PFALZ) (2018): Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreis Bernkastel-Wittlich, Stand: 20.02.2024
- HAMILTON, W.D. (1971). "Geometry for the Selfish Herd". Journal of Theoretical Biology. 31 (2): 295–311
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- INGENIEURBÜRO REIHSNER: Untersuchung der Wasserspiegellage zwischen der L47 und K53 für den Östelbach (Gew. III. Ordnung) im Bereich der geplanten Seniorenresidenz, Gemarkung Osann-Monzel, Stand: März 2024
- KERNPLAN: "Sonderbauflächen Seniorenresidenz und Lebensmittelmarkt Trierer Str.", Begründung zur 34. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (2006) der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Ortsgemeinde Osann-Monzel. Stand: 26.04.2023
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFAKT Artvorkommen im TK-Raster, TK 25-Blatt 6007. Abruf: 21.03.2024



- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. 1. Aufl.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaunund Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ): Online-Karten. Abrufdatum: 14.04.2023
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN): Geoportal Wasser Kartenviewer. Abrufdatum: 14.04.2023.
- MUEEF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN) (2019b): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Abruf: 24.09.2023
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/2. Bonn Bad Godesberg.



\mathbf{a}	et		££
ĸ	ΔТ	rΔ	TT
$\mathbf{-}$	Cι	ıc	

Aufstellungsvermerk

VG Wittlich-Land OG Osann-Monzel

FNP-Teiländerung
"Sonderbauflächen Seniorenresidenz und Lebensmittelmarkt Trierer Str
Umweltbericht
<u>Offenlage</u>

Der Auftraggeber:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 10.04.2024

Ort, Datum

Unterschrift

ARK Umweltplanung und –consulting Partnerschaft



Anhang:

Auszug aus ArteFakt



Anhang 1

Auszug ArteFakt

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTeFAKT vom 21.03.2024, Blatt TK 25 6007 Wittlich

Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
Blütenpflanzen	Aconitum napellus	Blauer Eisenhut	3			§
	Aquilegia vulgaris	Gewöhnliche Akelei		٧		§
	Bromus grossus	Dicke Trespe	(neu)	1	II, IV	§§
	Bromus racemosus	Traubige Trespe	3	3		
	Centaurium erythraea	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§
	Cephalanthera longifolia	Lang-(Schwert-)blättriges		V		§
	Dactylorhiza maculata agg.	Artengruppe Gefleckte	3	3		§
	Dactylorhiza maculata s.str.	Gefleckte Fingerwurz	3	3		§
	Dactylorhiza majalis s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§
	Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast				§
	Dianthus armeria	Raue Nelke, Büschel-Nelke		V		§
	Dianthus carthusianorum	Karthäuser-Nelke		V		§
	Epipactis helleborine s.str.	Breitblättrige Ständelwurz		1		§
	Eryngium campestre	Feld-Mannstreu		V		§
	Ilex aquifolium	Europäische Stechpalme		1		§
	Iris pseudacorus	Sumpf-Schwertlilie				§
	Listera ovata	Großes Zweiblatt	1			§
	Orchidaceae	Orchideen				(§)
	Orchis mascula	Stattliches Knabenkraut	3			§
	Primula veris	Wiesen-Schlüsselblume	3	(RL)		§
		Artengruppe Echte Brombeere		(RL)		8
	Rubus fruticosus agg.	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		(NL)		
Schnecken	Saxifraga granulata			V	V	§
	Helix pomatia	Weinbergschnecke	[4]	4	ļ <u>-</u>	§
Muscheln	Unio crassus	Bachmuschel	[1]	1	II, IV	§§
Krebse	Branchipus schaefferi		1	1		§§
11 .0" 1	Branchipus stagnalis		1	1		§§
Hautflügler	Vespa crabro	Hornisse				§
Heuschrecken	Nemobius sylvestris	Waldgrille				
Käfer	Agrilus angustulus					§
	Agrilus obscuricollis	Dunkelhalsiger Schmal-	[S]			§
	Agrilus sinuatus					§
	Alosterna tabacicolor					§
	Anaerea carcharias	Großer Pappelbock				§
	Anthaxia nitidula					§
	Callidium violaceum					§
	Carabus coriaceus	Lederlaufkäfer				§
	Cerambyx scopolii	Kleiner Heldbock		3		§
	Corymbia rubra					§
	Corymbia scutellata	Haarschildiger Halsbock	V	3		§
	Dorcus parallelopipedus	Balkenschröter				§
	Grammoptera ruficornis					§
	Judolia cerambyciformis					§
	Leptura livida					§
	Leptura maculata					§
	Leptura rubra					§
	Lucanus cervus	Hirschkäfer		2	II	§
	Pachytodes cerambyciformis					§
	Phymatodes testaceus					§
	Pseudovadonia livida					§
	Pyrrhidium sanguineum					§
	Rhagium bifasciatum		1			§
	Saperda carcharias	Großer Pappelbock	1	1		§



Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	Spondylis buprestoides					§
	Stenopterus rufus					§
	Stenurella melanura					§
	Strangalia aurulenta	Goldhaariger Halsbock	٧	2		§
	Strangalia maculata					§
	Strangalia melanura					§
	Tetrops praeusta					§
	Tetrops praeustus					§
	Trachys minutus					§
	Trachys pumilus					§
	Trachys scrobiculatus					§
	Vadonia livida					§
Libellen	Aeshna cyanea	Blaugrüne Mosaikjungfer				§
Libolion	Aeshna grandis	Braune Mosaikjungfer	3	V		§
	Aeshna mixta	Herbst-Mosaikjungfer	4	1		§
	Anax imperator	Große Königslibelle	T			§
	Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§ §
			3	3		
	Calopteryx virgo	Blauflügel-Prachtlibelle	3	3		§ 8
	Coenagrion puella	Hufeisen-Azurjungfer	1			§
	Enallagma cyathigerum	Gemeine Becherjungfer	0			§
	Erythromma viridulum	Kleines Granatauge	3	1		§
	Ischnura elegans	Große Pechlibelle	<u> </u>			§
	Ischnura pumilio	Kleine Pechlibelle	3	3		§
	Lestes dryas	Glänzende Binsenjungfer	2	3		§
	Lestes sponsa	Gemeine Binsenjungfer				§
	Lestes viridis	Gemeine Weidenjungfer	4			§
	Libellula depressa	Plattbauch				§
	Libellula quadrimaculata	Vierfleck	4			§
	Orthetrum brunneum	Südlicher Blaupfeil	2	3		§
	Orthetrum cancellatum	Großer Blaupfeil				§
	Platycnemis pennipes	Blaue Federlibelle	4			§
	Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle				§
	Sympecma fusca	Gemeine Winterlibelle	3	3		§
	Sympetrum flaveolum	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§
	Sympetrum pedemontanum	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§
	Sympetrum sanguineum	Blutrote Heidelibelle	4			§
	Sympetrum scoticum	Schwarze Heidelibelle	4			§
	Sympetrum striolatum	Große Heidelibelle				8
	Sympetrum vulgatum	Gemeine Heidelibelle				§
Schmetterlinge	Adscita statices	Ampfer-Grünwidderchen	V	V		§
	Anthrocera filipendulae	Sechsfleck-Widderchen	-	-		§
	Apatura iris	Großer Schillerfalter	3	٧		§
	Argynnis paphia	Kaisermantel	0	· ·		§
	Coenonympha arcania	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§
	Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen				
		<u> </u>	V			§
	Colias hyale	Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	V		11*	§
	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge, Russischer	1	V	II*	
	Limenitis camilla	Kleiner Eisvogel	3			§
	Limenitis populi	Großer Eisvogel	1	2		§
	Lycaena argus	Geißklee-Bläuling	3	ļ		§
	Lycaena hippothoe	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
	Lycaena orion	Fetthennen-Bläuling	2	2		§§
	Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter				§
	Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	V	ļ		§
	Palaeochrysophanus	Lilagold-Feuerfalter	2	3		§
	Papilio machaon	Schwalbenschwanz	٧			§
	Parnassius apollo	Apollofalter	R	2	IV	§§§
	Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling				§
	Polyommatus semiargus	Rotklee-Bläuling	V			§



Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	Zygaena filipendulae	Sechsfleck-Widderchen				§
	Zygaena lonicerae	Hornklee-Widderchen	3	V		§
	Zygaena trifolii	Sumpfhornklee-Widderchen	V	3		§
Fische	Cottus gobio	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
	Cottus rhenanus	Groppe, Mühlkoppe	2		II	
	Gobio gobio	Gründling	3			
	Rhodeus sericeus	Bitterling	1		II	
_urche	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§
	Bufo bufo	Erdkröte			,	§
	Bufo calamita	Kreuzkröte	4	V	IV	§§
	Bufo viridis	Wechselkröte	3	3	IV	§§
	Rana esculenta-Komplex	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex		<u> </u>	V	§
	Rana temporaria	Grasfrosch			V	§
	Salamandra salamandra	Feuersalamander			•	§
	Triturus alpestris	Bergmolch				§
	Triturus cristatus	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§
	Triturus helveticus	Fadenmolch	4	· ·	11, 14	
	Triturus vulgaris	Teichmolch	-	+		§ §
Kriechtiere	Anguis fragilis	Blindschleiche	-	+		
Mechillere	Anguis tragilis Coronella austriaca		4	3	IV	§ §§
		Schlingnatter Zauneidechse	4	V	IV	
	Lacerta agilis Lacerta bilineata		4		IV	§§
		Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§
	Natrix natrix	Ringelnatter	3	V		§
	Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV	§§
	Zootoca vivipara	Waldeidechse				§
√ögel	Acanthis cannabina	Bluthänfling	٧	V/V w		§
	Acanthis flammea	Birkenzeisig				§
	Accipiter gentilis	Habicht				§§§
	Accipiter nisus	Sperber				§§§
	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				§
	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger				§
	Actitis hypoleuca	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
	Aegithalus caudatus	Schwanzmeise				§
	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§
	Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§
	Anas acuta	Spießente		3/V w	Art.4(2): Rast	§
	Anas clypeata	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
	Anas crecca	Krickente	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
	Anas penelope	Pfeifente		R	Art.4(2): Rast	§
	Anas platyrhynchos	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§
	Anas querquedula	Knäkente	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§
	Anas strepera	Schnatterente			Art.4(2): Rast	§
	Anser anser	Graugans			Art.4(2): Rast	§
	Anser fabalis	Saatgans		(RL)	Art.4(2): Rast	§
	Anthus campestris	Brachpieper	0	1/2 w	Anh.I	§§
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	
	Anthus praterisis Anthus spinoletta	Bergpieper	+	+ *	AII.4(2). DIUI	§ §
			2	V		
	Anthus trivialis	Baumpieper		V		§
	Apus apus	Mauersegler	 	+	const 7	§
	Ardea cinerea	Graureiher		+	sonst.Zugvogel	§
	Asio otus	Waldohreule				§§§
	Athene noctua	Steinkauz	2	2		§§§
	Aythya ferina	Tafelente	1	1	Art.4(2): Rast	§
	Aythya fuligula	Reiherente			Art.4(2): Rast	§
	Bubo bubo	Uhu			Anh.I: VSG	§§§
	Buteo buteo	Mäusebussard				§§§
	Carduelis carduelis	Stieglitz, Distelfink				§
	Carduelis chloris	Grünfink, Grünling				§



rtengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	Carduelis flammea	Birkenzeisig				§
	Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				§
	Certhia familiaris	Waldbaumläufer				§
	Charadrius apricarius	Goldregenpfeifer		1	Anh.I: VSG	§§
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§
	Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		1	Art.4(2): Rast	§§
	Ciconia ciconia	Weißstorch		3/3 w	Anh.l: VSG	§§
	Ciconia nigra	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§
	Cinclus cinclus	Wasseramsel				§
	Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		Anh.I: VSG	§§§
	Circus cyaneus	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
	Coccothraustes	Kernbeißer	1		7	§
	Columba oenas	Hohltaube			sonst.Zugvogel	§
	Columba palumbus	Ringeltaube			301131.Zugvogei	§
	Corvus corax	Kolkrabe				
		Rabenkrähe				§
	Corvus corone			1/		§
	Corvus frugilegus	Saatkrähe		V w		§
	Corvus monedula	Dohle		1,		§
	Coturnix coturnix	Wachtel	3	V w	sonst.Zugvogel	§
	Crex crex	Wachtelkönig	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V/3 w		§
	Cygnus olor	Höckerschwan			Art.4(2): Rast	§
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§
	Dendrocopos major	Buntspecht				§
	Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§
	Dendrocopos minor	Kleinspecht		V		§
	Dryocopus martius	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§
	Egretta alba	Silberreiher			Anh.I	§§§
	Emberiza calandra	Grauammer	2	3	sonst.Zugvogel	§§
	Emberiza citrinella	Goldammer				§
	Emberiza schoeniclus	Rohrammer				§
	Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§
	Falco peregrinus	Wanderfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§
	Falco subbuteo	Baumfalke		3	sonst.Zugvogel	§§§
	Falco tinnunculus	Turmfalke		1	conot.2agvogo	§§§
	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		V w		§
	Fringilla coelebs	Buchfink		V VV		§
	Fringilla montifringilla	Bergfink		+		§
	Fulica atra	Blässhuhn, Blässralle		+	Art.4(2): Rast	
		· ·	1	1/V w		§ &&
	Gallinago gallinago	Bekassine Tojobbuba Grünfüßige Tojobrelle	V	V	Art.4(2): Brut	§§
	Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§
	Garrulus glandarius	Eichelhäher		+	A = 4(0) - D - 1	§
	Glottis nebularia	Grünschenkel		+	Art.4(2): Rast	§
	Grus grus	Kranich		-	Anh.I: VSG	§§§
	Hippolais icterina	Gelbspötter	2	1	sonst.Zugvogel	§
	Hippolais polyglotta	Orpheusspötter		1.		§
	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§
	Jynx torquilla	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
	Lanius collurio	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§
	Lanius excubitor	Raubwürger	1	2/2 w	sonst.Zugvogel	§§
	Larus minutus	Zwergmöwe		R	Anh.I: VSG	§
	Larus ridibundus	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§
	Locustella naevia	Feldschwirl		V		§
	Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		1		§
	Lullula arborea	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§
	Luscinia megarhynchos	Nachtigall		1		§
	Luscinia svecica	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§
	Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe	1	3 w	Art.4(2): Rast	§§



Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	Mergus merganser	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§
	Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§
	Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
	Motacilla alba	Bachstelze				§
	Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				§
	Motacilla flava	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§
	Muscicapa striata	Grauschnäpper			0 0	§
	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
	Oriolus oriolus	Pirol	3	V		§
	Pandion haliaetus	Fischadler	0	3	Anh.I	§§§
	Parus ater	Tannenmeise		†		§
	Parus atricapillus	Weidenmeise		1		§
	Parus caeruleus	Blaumeise		-		§
	Parus cristatus	Haubenmeise		-		§
	Parus major	Kohlmeise		+		§
	Parus palustris	Sumpfmeise		+		§
	Passer domesticus	Haussperling	3	V		§
	Passer montanus	Feldsperling	3	V		§
	Perdix perdix	Rebhuhn	2	2		§
	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§ §§§
	Phalacrocorax carbo	Kormoran	v	V / V VV		
	Phasianus colchicus	Jagdfasan		+	Art.4(2): Rast	(§)
	Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		+		
		_	V	+		§
	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	v	+		§
	Phylloscopus collybita Phylloscopus sibilatrix	Zilpzalp	3	+		§
		Waldlaubsänger	3	_		§
	Phylloscopus trochilus	Fitis		_		§
	Pica pica	Elster			A l- 1- 1/00	§
	Picus canus	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§
	Picus viridis	Grünspecht		_	A : 4(0) D :	§§
	Podiceps cristatus	Haubentaucher		_	Art.4(2): Rast	§
	Prunella modularis	Heckenbraunelle			-	§
	Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff				§
	Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
	Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				§
	Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				§
	Riparia riparia	Uferschwalbe			sonst.Zugvogel	§§
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1		Art.4(2): Brut	§
	Saxicola torquata	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zugvogel	§
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
	Serinus serinus	Girlitz				§
	Sitta europaea	Kleiber				§
	Spatula clypeata	Löffelente	1	3	Art.4(2): Rast	§
	Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
	Sterna nigra	Trauerseeschwalbe		1/2 w	Anh.I: VSG	§§
	Streptopelia decaocto	Türkentaube				§
	Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3/V w		§§§
	Strix aluco	Waldkauz		\perp		§§§
	Sturnus vulgaris	Star	V			§
	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		1		§
	Sylvia borin	Gartengrasmücke				§
	Sylvia communis	Dorngrasmücke				§
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V			§
	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§
	Totanus totanus	Rotschenkel		V/3 w	Art.4(2): Rast	§§
	Tringa nebularia	Grünschenkel			Art.4(2): Rast	§
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer			Art.4(2): Rast	§§
	·····ga comopac					
	Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				§



Artengruppe	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-	RL-D	FFH/VSR	Schutz
	Turdus philomelos	Singdrossel				§
	Turdus pilaris	Wacholderdrossel				§
	Turdus viscivorus	Misteldrossel				§
	Tyto alba	Schleiereule	V			§§§
	Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Säugetiere	Apodemus flavicollis	Gelbhalsmaus				§
	Chiroptera	Fledermäuse			IV	§§
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	IV	§§
	Erinaceus europaeus	Westigel	3			§
	Felis sylvestris	Wildkatze	4	3	IV	§§§
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	IV	§§
	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3		IV	§§
	Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	IV	§§
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		IV	§§
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	IV	§§
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	IV	§§
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	IV	§§
	Sorex araneus	Waldspitzmaus				§
	Sorex coronatus	Schabrackenspitzmaus				§
	Sorex minutus	Zwergspitzmaus				§



Anhang 2

Bestand Biotope

